

## Satzung des Vereins

### Lamme Liestl

#### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Lamme Liestl“. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.  
Der Verein hat seinen Sitz in Braunschweig.  
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

#### § 2 Zweck

Der Verein fördert und unterstützt die Ortsbücherei Lamme und deren Betrieb ideell und finanziell.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Bereitstellung von Beiträgen, Spenden und durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen und ähnliche Unternehmungen in Ergänzung der Leistungen des Trägers der Ortsbücherei. Der Verein fördert und unterstützt nachdrücklich die Beziehungen zwischen den Bürgern und der Ortsbücherei Lamme. Dabei ist die Leseförderung vorrangiges Ziel.

#### § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein wird beim zuständigen Finanzamt die Anerkennung als gemeinnützig beantragen.

Die Finanzmittel dürfen ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Stadt Braunschweig, die ihrerseits die übernommenen Mittel ausschließlich für die Ortsbücherei Lamme verwenden darf.

Bei Auflösung der Ortsbücherei Lamme durch die Stadt Braunschweig bestimmt der Förderverein über das verbleibende Vereinsvermögen zu Gunsten von sozialen- bzw. Bildungseinrichtungen in Lamme.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

#### § 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Vereinszweck nach § 2 unterstützt.

Die Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand, der über Aufnahme und Ablehnung eines Antrages endgültig entscheidet.

Die Mitgliedschaft erlischt

- durch Tod,
- durch freiwilligen Austritt, der schriftlich zum Ende eines Jahres mit einer Frist von 6 Wochen an den Vorstand zu erklären ist oder
- Ausschluss aus dem Verein.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund es zulässt. Dieser ist insbesondere dann gegeben, wenn die Ziele und Interessen des Vereins in grober Weise verletzt werden. Die Entscheidung über den Ausschluss obliegt dem Vorstand. Vor der Entscheidung über einen Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied bzw. dem gesetzlichen Vertreter der juristischen Person Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 (zehn) Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung ist mit Begründung durch eingeschriebenen oder durch persönlich ausgehändigten Brief mitzuteilen.

Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen ein Berufungsrecht zu. Diese Berufung ist innerhalb von zwei Wochen an den Vorstand des Vereins zu richten. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte des Mitglieds.

#### § 5 Organe

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

#### § 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich – regelmäßig im ersten Quartal vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen und Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Kassenwartes
- Entgegennahme des Kassenberichts der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer
- Festlegung der Mittelvergabe und Beschluss des Haushaltsplanes
- Festsetzung der Höhe eines etwaigen Mitgliederbeitrages
- Beschlüsse über Satzungsänderung sowie Vereinsauflösung

Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig und beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Zu Satzungsänderungen bedarf es der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Zur Auflösung des Vereins bedarf es der 3/4 Mehrheit aller Mitglieder des Vereins.

Wahlen der Mitgliederversammlung werden nur auf Antrag geheim durchgeführt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die höchste Stimmenzahl erreicht haben.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert und wenn mindestens 10 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 7 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

- der Vorsitzenden /dem Vorsitzenden,
- der stellvertretenden Vorsitzenden / dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Kassenwart  
und
- 2 Beisitzern.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Der Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt. Von den weiteren Vorstandsmitgliedern vertreten jeweils zwei gemeinsam den Verein. Im Innenverhältnis vertreten nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden die weiteren Vorstandsmitglieder.

Der Vorstand besorgt ehrenamtlich alle Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht nach dieser Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Mindestens eine Person aus dem Kreis der ehrenamtlichen Büchereikräfte muss im Vorstand vertreten sein.

### **§ 8 Beiträge**

Der Förderverein erhebt keine Pflichtbeiträge.

Die Mittel des Fördervereins werden durch freiwillige Beiträge und Spenden aufgebracht.

Die Mittel des Vereins werden vom Vorstand verwaltet.

### **§ 9 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die Wiederwahl ist zulässig.

### **§ 10 Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 6 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Im Falle der Auflösung darf das Vereinsvermögen nur gemäß § 2 u. § 3 der Satzung verwendet werden. Ist dies nicht möglich, darf es nur zu einem Zweck verwendet werden, dem das zuständige Finanzamt vorher zugestimmt hat.

Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 2.4.2008 beschlossen.

Die Eintragung des Vereins im Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig erfolgte unter der Nummer VR 200389 am 3.7.2008.